



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXIV. Extract aus der Bötzwow'schen Schoßtaxe, vom Jahre 1567.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

gehabte vnd erlangte freiheden vnd privilegia wiedrumb von neuen gnedigt zue bestetigen, vnd deshalb briefflichen sehein mit zuetheilen. Des haben wir angefehen Ihre billiche bitte, auch daneben bedacht Ihren mercklichen erlittenen schaden, das sie des ergelzigkeit haben möchten, vnd nach übersehung vnd erkundigung Ihrer ubergebenen Vorzeichnus, sie mit folgenden artickeln gnediglich begnadet, privilegirt vnd dieselben Ihnen von neuen bestetiget:

Nemblich das der Rhatt vnd alle Einwohner dafelbst vnd Ihre Nachkommen, zue allen Ihren gebeuden vnd feurungen frey holzung aus Vnser heyden vnd holzungen haben, ausgenommen auf den Malz, des sie nicht befreyet sein sollen. Da sie aber auferhalb Ihrer notturfft an gebeuden vnd feurungen holz hauen vnd vorkauffen, davon sollen sie vns gebüerlichen Zins geben vnd reichen, wie sie sich deszen gegen Vns erbotten. Item auf der Hagell von einer Dorfsche zu der andern, vnd auf den ganzen wasserfrohme zwischen beyde Dorfschen, frey Fischerey, ausgenommen den Pinnow, des sie nicht befreyett sein sollen. Item mit Ihren eigenen Schweinen auf vnfern heyden vnd holzungen auferhalb den Malz frey Mastung, da aber Jemandts frembde Kauffschweine an sich nehmen vnd mit in die Mast schlagen wollte, davon soll ehr vns gebüerlich Mastgeldt geben. Item auf allen Vnfern Sehen, Wafzern vnd Luechen von einer Dorfsche zu der andern frey Rohr zur deckung Ihrer heuser vnd aller gebeuden, da aber Jemandts auferhalb seiner notturfft zur Deckung seiner gebeuden Rohr oder Dach schneiden wurde, dasselbe zu verkauffen, davon ehr gebuerlich zinsen soll; Item auf allen vnfern heyden vnd holzungen auferhalb der Malz mit Ihren Viehe frey hutung vnd grafunge.

Vnd wir begnaden, privilegiren obgedachten Rhatt vnd Einwohner Vnser Stadt Bözow, auch alle Ihre Nachkommen mit iezo erzelten artickeln, Inmalzen sie die hiervor bey Vnfern Vorfahren vnd Eltern fehlig vnd löblicher gedechtnus, erlangt vnd gehabt, confirmiren vnd bestetigen Ihnen auch dieselben hiermit in Crafft vnd macht dieses brieffes, also das sie vnd Ihre Nachkommen vngehendert mügen brauchen vnd halten ohne alles gefehrde, Doch Vns vnd Jederman an seinen rechten ohne schaden. Zur Uhrkundt mit Vnserm anhangenden Insiegel besiegeltt, Vnd gegeben zue Coln an der Sprew, am tage Michaelis, nach Christi Vnsern lieben Herrn geburt Taufendt funfhundert vnd im acht vnd Vierzigsten Jahre.

Nach einer alten Copie aus Ballhorn's Abschrift.

XXIV. Extract aus der Bözow'schen Schoßtare, vom Jahre 1567.

Vorzeichnus und Wirderung der Häuser und liegenden gründen, so in und vor der Stadt Bötzw gelegen, durch die Churfürstl. Brandenburg'schen Verordneten und denn den Zugeordneten des Raths und der Gemeine, welche insonderheit Eidlichen dazu ausgenommen, alz Joachim Adam, Jacob Götzken, Beyde Bürgermeistern, Brose Pölitz und Moritz Wolther, Bürgere, welche insonderheit dazu vereydet, Freitags nach Michaelis anno 67 Geschehen und volnzogen und ist der Vierte Theill des Rechten Werthes inhalt der Instruction alzbald wo von nüthen gewesen, abgezogen worden. Folgen Erstlich die Gemeine Freistücke. Berichten die zugeordneten des Raths und der Gemeine: haben Keine Nahrung in der Stadt vor Alters gehabt, als Theer brennen, Rade machen, und den Gebrauch der Hölzung: welches Ihnen jtzo verbothen. Haben aber gleichwoll freye Höl-

zung zum Bauen und Brennen. Haben Fischerei frey jedoch nur zur Notturst, Haben Hufen vor der Stadt, welche geringe und ungleich guth, achten Eine Hufe auf 10 Schock, Haben Radeländer, davon müßen Sie Churf. G. Zinz jährlich geben, Wiefewachs so sie haben, müßen Churfürstl. G davon auch Zinz geben, Haben Gärtten ziemlich viel, dieselben sind zum Häufern gelegen, Seind Keine Vermögene Leute dar, Berichten auch, Können auf Ihren Aeckern wenig gewinnen, und thut Ihnen das Wildt grofen Schaden etc.

Mittheilung von Ballhorn aus den Magistratsacten. ...

... alle ihre Nachkommen mit zwei meilen ...

XIV. Einmal aus der ...

... die ...